

### 3. Fall / Lösungsskizze

#### *Grundfall*

##### Strafbarkeit des A wegen § 95 Abs 1 StGB:

Ingeborg ist schwer verletzt, ein Radunfall ist ein Unglücksfall. Wegen der schweren Verletzung ist die Hilfe zur Rettung aus der Gefahr des Todes bzw einer beträchtlichen Körperverletzung geboten. Das ist auch offensichtlich, denn Ingeborg kann nicht aufstehen. A unterlässt die erforderliche Hilfeleistung (Rettung holen). Diese Hilfeleistung ist A auch möglich. A hat Vorsatz auf alle diese Tatbildmerkmale. Die Hoffnung, dass später Kommende helfen, steht der Hilfeleistungspflicht nicht entgegen, denn sie besteht solange, bis ein anderer besser hilft. Derzeit hilft niemand und das erkennt A auch. Der Vorsatz ist daher problemlos. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe, die Hilfeleistung ist problemlos zumutbar iSd § 95 Abs 2 StGB.

Alexander ist nach § 95 Abs 1 StGB (Grunddelikt) strafbar.

#### *1. Variante:*

##### Strafbarkeit des A wegen § 95 Abs 1 StGB:

Ingeborg ist schwer verletzt, ein Radunfall ist ein Unglücksfall. Wegen der schweren Verletzung ist die Hilfe zur Rettung aus der Gefahr des Todes bzw einer beträchtlichen Körperverletzung geboten. Das ist auch offensichtlich, denn Ingeborg kann nicht aufstehen. A unterlässt die erforderliche Hilfeleistung (Rettung holen). Diese Hilfeleistung ist A auch möglich. A hat Vorsatz auf alle diese Tatbildmerkmale. Die Hoffnung, dass später Kommende helfen, steht der Hilfeleistungspflicht nicht entgegen, denn sie besteht solange, bis ein anderer besser hilft. Derzeit hilft niemand und das erkennt A auch. Der Vorsatz ist daher problemlos. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe, die Hilfeleistung ist problemlos zumutbar iSd § 95 Abs 2 StGB.

Ingeborg stirbt in weiterer Folge. Zu prüfen ist daher die Todesqualifikation in § 95 Abs 1 StGB. Dafür genügt gemäß § 7 Abs 2 StGB Fahrlässigkeit. In der Erfüllung des Grunddeliktes besteht die objektive Sorgfaltswidrigkeit. Der Tod ist eingetreten. Da der Tod laut Sachverständigengutachten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn A geholfen hätte, ist die Quasikausalität zu bejahen. Alle Elemente der objektiven Zurechnung können bejaht werden. Daher ist die Qualifikation des § 95 Abs 1 StGB erfüllt.

Alexander ist nach § 95 Abs 1 StGB 2. Fall (Todesqualifikation) zu bestrafen.

## 2. Variante:

### Strafbarkeit des Hans wegen §§ 2, 75 StGB:

Hans ist als Ehemann kraft Gesetz Garant für Ingeborg. Er unterlässt die gebotene Hilfeleistung, obwohl er helfen könnte. Er verursacht dadurch objektiv sorgfaltswidrig den Tod der Ingeborg. Die Quasikausalität ist laut Sachverhalt zu bejahen, auch alle übrigen Elemente der objektiven Zurechnung liegen problemlos vor. Hans hat Vorsatz auf alle Tatbildmerkmale (Unterlassen, Möglichkeit zu helfen, Tod, Quasikausalität und Garantstellung). Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe.

Hans ist nach §§ 2, 75 zu bestrafen.

Alexander würde diesfalls nur für das Grunddelikt, nicht aber für die Todesqualifikation haften. Im Fall von vorsätzlichem Garantenunterlassung wird nach herrschender Ansicht (=hA) der Risikozusammenhang durchbrochen, weshalb der Tod nicht zurechenbar ist.